
Satzung der Volkshochschule Leonberg

vom 1. Dezember 1992

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leonberg.

§ 2 Aufgabenstellung

1. Die VHS hat die Aufgabe, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die eigene Betätigung.
2. Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Räumliches Betätigungsfeld

Die VHS Leonberg hat ihre Hauptstelle in Leonberg. Sie unterhält Außenstellen in den Städten und Gemeinden Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt und Weissach. In einzelnen Ortsteilen können daneben Zweigstellen eingerichtet werden.

§ 4 Eingliederung in die Stadtverwaltung

1. Die VHS ist dem Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Leonberg zugeordnet.
2. Die Aufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen. Sie befindet sich in Leonberg.

§ 5 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der in § 2 der Satzung festgelegten Aufgabe orientieren.

§ 6 Leiter/Leiterin der VHS

1. Die Stadt Leonberg beruft auf Vorschlag des Volkshochschul-Kuratoriums (§ 8) einen Leiter/eine Leiterin der VHS, welcher/welche hauptberuflich tätig ist. Sein/Ihr Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln. Er/Sie ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der VHS Leonberg.
2. Der Leiter/Die Leiterin der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) die Aufstellung des Arbeitsplanes;
 - b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen;
 - d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel im Rahmen der städtischen Zuständigkeitsordnung;
 - e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS;
 - f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Leonberg;
 - g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter/VHS-Mitarbeiterinnen;
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle.
3. Die in einzelnen Ortsteilen eingerichteten Zweigstellen (§ 3) werden ehrenamtlich geleitet. Die Leiter/Leiterinnen werden von der Leitung der VHS Leonberg ernannt.

§ 7 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der VHS

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 gelten sinngemäß für die Anstellung von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der VHS.

§ 8 Leiter/Leiterinnen der Außenstellen

Die Leiter/Leiterinnen der Außenstellen werden von der jeweiligen Stadt/Gemeinde im Benehmen mit dem VHS-Leiter/der VHS-Leiterin berufen. Ihr Dienstverhältnis ist durch einen Dienstvertrag zu regeln. Der Leiter/die Leiterin der Außenstelle ist insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung des örtlichen Semesterprogramms im Einvernehmen mit der Leitung und den Fachbereichen der VHS-Zentrale;
- b) Durchführung der örtlichen Öffentlichkeitsarbeit;
- c) Organisatorische Abwicklung der Veranstaltungen;

- d) Kontakte mit Dozenten/Dozentinnen, Schulleiter/Schulleiterinnen und Hausmeistern/Hausmeisterinnen;
- e) Teilnehmerberatung im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten;
- f) Kooperation mit örtlichen Institutionen und Vereinen.

§ 9 VHS-Kuratorium

1. Für die VHS wird ein Kuratorium gebildet, das sich zusammensetzt aus:

- dem Oberbürgermeister der Stadt Leonberg als Vorsitzendem;
- dem Landrat des Kreises Böblingen;
- je einem Vertreter/einer Vertreterin der durch die VHS betreuten Städte und Gemeinden (Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt, Weissach);
- 4 Vertretern/Vertreterinnen des Gemeinderats der Stadt Leonberg.

Als beratende Mitglieder gehören dem VHS-Kuratorium an:

- der Leiter der VHS;
- der Leiter des Schul-, Kultur- und Sportamts der Stadt Leonberg;
- die Leiter/Leiterinnen der VHS-Außenstellen.

2. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS;
- b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters der VHS;
- c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvorschlags einschließlich der Teilnehmergebühren und Honorare;
- d) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Mitwirkung bei der Berufung des Leiters/der Leiterin der VHS und der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
- f) Mitbestimmung bei der Aufgabenstellung und -erledigung der VHS in den Außenstellen;
- g) Vorberatung einer Änderung dieser Satzung.

3. Das VHS-Kuratorium berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 10**Kursleiter/Kursleiterinnen, Referenten/Referentinnen**

1. Die Kursleiter/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter/Kursleiterinnen erhalten in der Regel jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnitts der VHS (Semester), Referenten/Referentinnen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
2. Den Kursleitern/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Kursleiter/Kursleiterinnen und Referenten/Referentinnen erhalten in der Regel Honorare nach den Bestimmungen der von der Stadt Leonberg festgesetzten Honorarordnung für die VHS.

§ 11**Teilnehmer/Teilnehmerinnen**

1. An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/Teilnehmerinnen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
3. Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Leonberg vom 26. August 1987 außer Kraft.